

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BDG GmbH

Verkaufsbedingungen

Stand 04 / 2015

I. Allgemeines

1. Diese Bedingungen gelten gegenüber allen natürlichen und juristischen Personen, die bei Vertragsschluss als Unternehmer gem. § 14 Abs. 1 BGB handeln. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote durch uns erfolgen ausschließlich zu diesen Bedingungen. Einkaufsbedingungen und Gegenbestätigungen des Auftraggebers wird hiermit bereits ausdrücklich widersprochen.
2. Wir behalten uns die Eigentums- und Urheberrechte an Kostenvoranschlägen, Angeboten, Mustern, Zeichnungen, Schaltplänen, technischen Ausarbeitungen in Text- sowie zeichnerischer Form und ähnlichen Informationen vor. Die Weitergabe solcher Informationen und Unterlagen an Dritte ist nicht gestattet, sie bedarf unserer vorherigen Einwilligung.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise verstehen sich, sofern nicht anders vereinbart oder angegeben wurde, als Nettopreise ohne Umsatzsteuer und ab Werk.
2. Zahlungen haben bei Fälligkeit ohne jeden Abzug auf eines unserer Konten zu erfolgen. Eine Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist nur gestattet, wenn der Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt wurde oder von uns nicht bestritten wird.
3. Die Fälligkeit der Zahlungen bestimmt sich, wie folgt:
 - a. 50% der Auftragssumme bei Vertragsschluss bzw. Eingang der Auftragsbestätigung
 - b. 40% der Auftragssumme nach Mitteilung der Versandbereitschaft,
 - c. 10% der Auftragssumme (Schlusszahlung) bei Abnahme, jedoch spätestens 30 Tage nach Auslieferung der Anlage.
4. Bei Fristüberschreitung oder Zahlungsverzug sind Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu zahlen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
5. Sollten sich die Kostenverhältnisse (Material, Löhne usw.) zwischen dem Tage des Vertragsabschlusses und dem der Leistung aus durch nicht von uns zu vertretenden Gründen wesentlich verändern, sind wir berechtigt eine neue Preisstellung entsprechend den veränderten Kosten vorzunehmen.

III. Leistung und Abnahme

1. Die vereinbarten Liefertermine stehen unter der Bedingung, dass alle technischen und kaufmännischen Fragen geklärt sind und seitens des Auftraggebers alle ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt sind. Ist mit dem Auftraggeber die Montage des Liefergegenstandes vereinbart, muss er die Montage unverzüglich zum vereinbarten Termin abnehmen. Sollte kein Abnahmeterrin vereinbart sein, findet die Abnahme unverzüglich nach unserer Anzeige der Versandbereitschaft statt.
2. Die Einhaltung von Liefer- und Abnahmefristen steht unter dem Vorbehalt fehlerfreier und rechtzeitiger Selbstbelieferung und der Zahlung der fälligen Anzahlung. Die Lieferzeit verlängert sich in diesen Fällen angemessen.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Zahlung der Rechnungspreise unser Eigentum. Sind Montageleistungen zu erbringen, geht das Eigentum erst nach Eingang der Vergütung für die Montageleistung auf den Auftraggeber über.
2. Der Auftraggeber darf die gelieferten Gegenstände nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von uns veräußern, verpfänden oder zur Sicherung übereignen, solange sie sich noch in unserem Eigentum befinden. Über Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstige Verfügung durch Dritte sind wir unverzüglich zu benachrichtigen.

V. Mängelrechte

1. Wir gewährleisten, dass unsere Produkte zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind.
2. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem Besteller. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

3. Soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Abs. 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese Fristen.
4. Sollten trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferten Gegenstände / das hergestellte Werk einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag, so werden wir, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge, nach unserer Wahl nachbessern oder bei Teilen Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.
5. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
6. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
7. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Eine Rücksendung der Ware ist mit uns vorher abzustimmen.
8. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen den Lieferer gilt ferner die Regelung gemäß dem vorhergehenden Absatz entsprechend.

VI. Schadensersatzansprüche

1. Unsere Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist beschränkt auf Schäden, die wir oder unsere Erfüllungsgehilfen vorsätzlich, grob fahrlässig oder durch Verletzung von für die Erfüllung wesentlichen Pflichten leicht fahrlässig herbeigeführt haben.
2. In Fällen leicht fahrlässiger Verletzung von für die Erfüllung des Vertragszweckes wesentlichen Pflichten ist unsere Haftung der Höhe nach beschränkt auf die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen Schäden, die bei Vertragsschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung vorhersehbar waren.
3. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als zuvor festgelegt ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.
4. Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen Fehlens einer Beschaffenheitsgarantie und wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aufgrund sonstiger zwingender gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.
5. Eine Änderung der Beweislast zu unserem Nachteil ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.

VII. Verjährung

Unabhängig von ihrem Rechtsgrund verjähren alle Ansprüche des Auftraggebers gegen uns innerhalb von 12 Monaten nach Entstehung, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Für vorsätzliches und arglistiges Verhalten und Verletzungen an Leben, Körper und Gesundheit gelten die gesetzlichen Fristen.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts oder anderer internationaler Verträge.
2. Für alle Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten im Sinne des § 1 Abs. 1 HGB ist unser Sitz ausschließlicher Gerichtsstand. Der Auftraggeber kann von uns jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagt werden.
3. Sollte eine Regelung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der ungültigen Regelung gilt dann die rechtlich zulässige Vereinbarung, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck der entfallenen Klausel in rechtlich gültiger Weise unter Berücksichtigung von Treu und Glauben bei wirtschaftlicher Betrachtung am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke.